



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die
Auskunftspflichtigen der
Berufsbildungsstatistik

Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiter Tel. 0911 98208-6133 E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht 45-1063.21211-E2023 Alexander Scharnagl Fax

Erhebung zur Berufsbildungsstatistik 2023

Fürth, 20.01.2024

Datenanforderung für das Berichtsjahr 2023 (Stichtag 31.12.)

Anlage:
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Berufsbildungsgesetzes sind für das Berichtsjahr 2023 – wie bereits im Vorjahr – Einzeldaten zu Auszubildenden (Satzart 1), Prüfungsteilnehmern (Satzart 2), Ausbildern (Satzart 3) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Einzeldaten zur Berufsbildungsstatistik 2023 spätestens bis zum

23. Februar 2024

über eSTATISTIK.core zu liefern.

Bitte beachten Sie, dass der IDEV Meldeweg ab diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung steht.

Auf unserer Website für die Berufsbildungsstatistik unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsbildung/index.html finden sie weiterführende Links zu den aktuellen Schlüsselverzeichnissen, Liefervereinbarungen und Fachinfos sowie – insbesondere für die IT- Dienstleister – zum ablauffähigen Prüfcode. Außerdem finden sie dort unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie können alle wichtigen Informationen zur Erfassung der Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen anhand von Fallbeispielen den beigefügten Begriffen und Erläuterungen entnehmen.

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- 1) Rückkehr zur direkten Erfassung von amtlichen Gemeindegemeinschaften und Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebes

Wie in unserem Schreiben vom 25.10.2023 informiert, sind die beiden Merkmale Gemeindegemeinschaften und Wirtschaftszweig ab dem Berichtsjahr 2023 wieder als Pflichtmerkmal zu melden. Die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte ist parallel weiterhin zu erfassen. Unser Informationsschreiben fügen wir dieser Mail nochmals bei. Um Sie bei der Erfassung der Betriebsnummer zu unterstützen, finden Sie im Anhang ein Excel-Tool zur Validierung der Betriebsnummer.

- 2) Ausbildungsende

Wenn sich die Ausbildungsdauer aufgrund eines entsprechenden Antrages (z.B. wegen nicht bestandener Prüfung) verlängert, ist das gemeldete Enddatum auf das neue Ausbildungsende abzuändern. Andernfalls würden die betroffenen Ausbildungsverhältnisse als beendet gezählt werden.

- 3) Anschlussverträge

Wir bitten um die korrekte Übermittlung der Anschlussverträge. Als Anschlussverträge werden ausschließlich Ausbildungsverträge erfasst, die in (i.d.R. drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben. Die Ausbildung im Anschlussvertrag (Fortführungsberuf) ist dann kürzer (um maximal 2 Jahre). Ein Anschlussvertrag kann also nur dann vorliegen, wenn zuvor eine zweijährige duale Berufsausbildung erfolgreich beendet worden ist.

Eine Anleitung zur Lieferung mit der Core Webanwendung und Excel-Erfassungsdatei für die Satzart 1 finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen zur neuen CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0IsroZb/core-webanwendung>

4) Satzart 2 – Prüfungsteilnehmer

Bei externen Prüfungsteilnehmern ist die Meldung des Schulabschlusses erforderlich.

5) Satzart 3 – Ausbilder

Es dürfen nur aktive Ausbilder gemeldet werden.

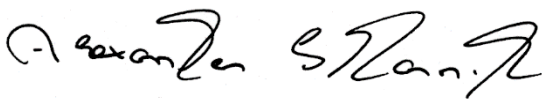
Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und geht davon aus, von Ihnen auch künftig die entsprechenden Datenlieferungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Ansprechpartner für technische Fragen zu eStatistik core: Statistische Bundesamt (Tel.:0611/ 75 2040, Email: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor

Unterrichtung nach Paragraph 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (E U) 2016/679 (DS-GVO)²

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Berufsbildungsstatistik handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik für die Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung. Stichtag ist der 31.12.

Die Statistik erfasst bei Handwerkskammern, bei Industrie- und Handelskammern, bei Landwirtschaftskammern, bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern sowie Notarkassen, bei Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern, bei Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Angaben zu jedem Auszubildenden bzw. zu jeder Auszubildenden, zu jedem Prüfungsteilnehmer bzw. jeder Prüfungsteilnehmerin und zu jedem Ausbilder bzw. jeder Ausbilderin.

2. Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu Paragraph 88 BBiG.

3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Paragraph 88 Absatz 3 B Bi G in Verbindung mit Paragraph 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Nach Paragraph 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach Paragraph 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

4. Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach Paragraph 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

5. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach Paragraph 18 i Absatz 1 oder Paragraph 18 k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.

Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern der Länder einheitlich vergebene achtstellige Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung und hierarchischen Einordnung der Gemeinde(n) in der amtlichen Statistik.

6. Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.